

Allgemeine Bedingungen für die Vollkaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Gegenstand der Versicherung
Artikel 2	Versicherungsgrundlage
Artikel 3	Geltungsbereich
Artikel 4	Umfang der Versicherung
Artikel 5	Ausschlüsse
Artikel 6	Verschulden
Artikel 7	Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung
Artikel 8	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
Artikel 9	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 10	Gefahrerhöhung
Artikel 11	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 12	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 13	Ersatzleistung
Artikel 14	Selbstbehalt
Artikel 15	Klagefrist
Artikel 16	Kündigung
Artikel 17	Vertragsdauer, Veräußerung
Artikel 18	Gerichtsstand

Artikel 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Wassersportfahrzeuge inklusive fest eingebaute Einrichtungen sowie Segel und Motor. Nicht fest eingebaute Einrichtungen/Gegenstände, die unmittelbar zum Betrieb des Wassersportfahrzeuges gehören sind mit € 500,- auf Erstes Risiko mitversichert. Alle den Betrag von € 500,- übersteigende nicht fest eingebauten Einrichtungen/Gegenstände sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung versichert.

Artikel 2 Versicherungsgrundlage

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen und in der Police keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen österreichischen Gesetze, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, im folgenden VersVG genannt.

Artikel 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des vertraglich festgelegten geographischen Geltungsbereiches

- (1) zu Wasser
- (2) während des Zuwasserlassens und des Anlandholens
- (3) während der Transporte einschließlich der Ladevorgänge
- (4) während des Aufenthaltes an Land

Artikel 4 Umfang der Versicherung

- (1) Die Helvetia trägt – unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Artikel 5 - alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

- (2) Die Helvetia ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung eines Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen geboten halten durfte.
- (3) Die Helvetia ersetzt Kosten einer erforderlichen Bergung bis zum nächstgelegenen Hafen inklusive der dort anfallenden Kranungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten nur aufgrund besonderer Vereinbarung im Rahmen der in der Police dafür separat ausgewiesenen Versicherungssumme.

Artikel 5 Ausschlüsse

- (1) Folgende Gefahren am versicherten Gegenstand sind ausgeschlossen:
 - a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
 - b) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
 - c) Streik, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, Terrorismus, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage
 - d) Gebrauch oder Einsatz von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems als Waffen
 - e) Gebrauch oder Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen
 - f) Kernenergie und Radioaktivität
 - g) Veruntreuung
 - h) diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen anderweitig versichert sind, unter anderem Feuer. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.
- (2) Folgende Schäden am versicherten Gegenstand sind ausgeschlossen:
 - a) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler an den unmittelbar betroffenen Teilen, wobei der gesamte Motor als ein Teil angesehen wird; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der übrigen versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang dieser Bedingungen versichert
 - b) innere Betriebsschäden, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
 - c) durch Erd- oder Seebeben
 - d) durch gewöhnliche Witterungseinflüsse
 - e) durch
 - Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose
 - Alterung, Abnutzung
 - Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen
 - f) Lack-, Kratz- und Schrammschäden
 - g) durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
 - h) durch Bearbeitung
 - i) durch Abhandenkommen, Verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen (z.B. Außenbordmotor)
 - j) während der Verwendung des versicherten Fahrzeuges bei Wettfahrten
 - k) bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt
 - l) Wertminderung
 - m) mittelbare Schäden aller Art

Artikel 6 Verschulden

Die Helvetia ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Bootsführer oder einer der Insassen des versicherten Fahrzeuges den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Artikel 7 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

- (1) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- (2) Der Versicherungswert ist der Zeitwert.
Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.
- (3) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), ersetzt die Helvetia den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
- (4) Ist in der Versicherungspolice eine Taxe (bestimmter Betrag) vereinbart, gelten die Bestimmungen des § 57 VersVG.

Artikel 8 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- (1) Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Police zu zahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- (2) Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit Einlösung der Police in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die erste Prämie nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- (3) Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit der Helvetia führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (§ 38, § 39 und § 39a VersVG).
- (4) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, gebührt der Helvetia die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen.

Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt der Helvetia die Prämie, die sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem die Helvetia von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

- (5) Für die Zeit des Stilliegens des versicherten Wassersportfahrzeuges erfolgt keine Prämienrückerstattung.

Artikel 9 Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Helvetia anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem die Helvetia ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die Helvetia vom Vertrag zurücktreten und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 10 Gefahrerhöhung

- (1) Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Helvetia keine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass eine Erhöhung

der Gefahr ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er der Helvetia unverzüglich darüber schriftlich Anzeige zu erstatten.

- (2) Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Erhöhung der Gefahr ein, kann die Helvetia kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz (1) genannten Pflichten, ist die Helvetia außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr, die der Helvetia bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 11 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr der Helvetia gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit der Helvetia (§ 6 Absatz 2 VersVG) bewirkt, werden bestimmt:

- (1) Das Wassersportfahrzeug ist von einer genügend qualifizierten Person zu führen.
- (2) Das Wassersportfahrzeug ist ausreichend zu bemannen und auszurüsten, sorgfältig zu warten und muss sich in einem see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befinden.
- (3) Sämtliche gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Anordnungen eines Beförderungsunternehmers, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sind zu befolgen.
- (4) Das Wassersportfahrzeug ist sorgfältig zu vertäuen, zu verankern sowie gegen Wegnahme zu sichern. Das unbemannte Stilliegen vor offener Küste ist zu unterlassen.
- (5) Das Wassersportfahrzeug ist mit geeigneten Transportmitteln zu transportieren und hat die Be- und Entladung mit technisch geeigneten Ladehilfsmitteln zu erfolgen.
- (6) Das Wassersportfahrzeug ist bei einem Transport sachgemäß zu verladen, zu befestigen und gegen Wegnahme zu sichern.

Artikel 12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit der Helvetia (§ 6 Absatz 3 VersVG) bewirkt, werden bestimmt:

- (1) Der Versicherungsnehmer/Bootsführer ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, Weisungen der Helvetia einzuholen und zu befolgen.
- (2) Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sind unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle bzw. der zuständigen Hafenverwaltung unter Angabe der beschädigten bzw. gestohlenen Sachen anzuzeigen.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der Helvetia jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat der Helvetia vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben. Er hat über Verlangen der Helvetia jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht der Helvetia erforderlich sind.

Das sind insbesondere folgende Unterlagen bzw. Informationen:

- a) in jedem Fall:
 - Protokoll über Hergang, Ursache und Ausmaß des Schadens
 - Namen, Anschriften von allfälligen Beteiligten und Zeugen
 - Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Sicherheitsdienststelle bzw. Hafenverwaltung

- Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen)
 - Höhe des Schadens
- b) bei Transportschäden zusätzlich:
- Beförderungspapiere (Originalfrachtbriefe, Ladescheine oder dergleichen)
 - schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an die Helvetia
 - schriftliche Haftbarhaltung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben.

- (5) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf die Helvetia über, soweit sie dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§ 67 VersVG). Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird die Helvetia von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Artikel 13 Ersatzleistung

- (1) Totalschaden
Gehen die versicherten Sachen total verloren oder werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, ersetzt die Helvetia den auf sie entfallenden Teil des Versicherungswertes abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert).
- (2) Teilschaden
Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzt die Helvetia die zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes notwendigen Kosten für deren Wiederherstellung, jedoch nur bis zur Höhe der Ersatzleistung nach Totalschaden.
- (3) Die Helvetia ist nicht verpflichtet, die beschädigten versicherten Sachen oder Teile davon zu übernehmen.
- (4) Für die Fälligkeit einer Leistung der Helvetia gilt § 11 VersVG.

Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Bootsführer oder einen der Insassen des versicherten Fahrzeuges aus Anlass des Schadenfalles eingeleitet ist, kann die Helvetia die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

- (5) Für Segel, Persenninge und Verdecke, die älter als 3 Jahre sind, wird kein Ersatz geleistet.

Artikel 14 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden den vertraglich festgelegten Selbstbehalt.

Artikel 15 Klagefrist

Die Helvetia ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die Helvetia dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

Artikel 16 Kündigung

Im Schadenfall sind beide Vertragspartner berechtigt spätestens einen Monat nach Anerkennung oder Ablehnung des Schadens den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Die Helvetia hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 17 Vertragsdauer, Veräußerung

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucher-Verträge), wird die Helvetia den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung besonders hinweisen. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Bei Wegfall des versicherten Interesses oder bei Veräußerung der versicherten Sache endet der Versicherungsvertrag ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Dieser geht also nicht auf den Erwerber über. Der Wegfall oder die Veräußerung ist der Helvetia unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Artikel 18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem die Helvetia - bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer - in Österreich ihren Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.